

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Anwartschaftsversicherung Tarif AWFH

<b>1. Allgemeines</b>	1.1 Für die Anwartschaftsversicherung AWFH gelten die AVB, Teil I Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen	der AXA Krankenversicherung AG (TB 2012), soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen abgeändert sind.
<b>2. Voraussetzungen</b>	2.1 Sie können die Anwartschaftsversicherung AWFH abschließen, wenn Sie bisher nicht bei uns krankheitskostenvollversichert sind. 2.2 Versicherungsfähig sind Bedienstete der Polizei, Bundespolizei und der Feuerwehr mit Anspruch auf Heilfürsorge.	2.3 Darüber hinaus sind auch Studenten und Absolventen von Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Gesamthochschulen) versicherungsfähig, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflicht- oder familienversichert sind und deren berufliches Ziel eine Beamtenlaufbahn als Lehrer oder Hochschullehrer ist.
<b>3. Ansprüche aus der Anwartschaft</b>	3.1 Durch den Abschluss der Anwartschaftsversicherung AWFH erwerben Sie den Anspruch, bei Wegfall der Heilfürsorge bzw. bei Berufung in das Beamtenverhältnis eine Krankheitskostenvollversicherung nach unseren zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang offenen beihilfekonformen Tarifen ohne erneute Gesundheitsprüfung abzuschließen. Die Leistungspflicht umfasst dann alle während der Anwartschaftszeit eingetretenen Krankheiten und Unfallfolgen nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der abgeschlossenen Tarife. Während der Dauer der Anwartschaft besteht für Sie kein Leistungsanspruch aus der Krankheitskostenvollversicherung. Die Anwartschaft umfasst nicht die Krankenhaustagegeldversicherung.	3.2 Voraussetzung für die Übernahme in den oder die Tarife mit Leistungsanspruch ist, dass Sie diese innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall der Heilfürsorge bzw. nach Berufung in das Beamtenverhältnis beantragen. Unsere Leistungspflicht beginnt dann rückwirkend zum Zeitpunkt des Wegfalls der Heilfürsorge bzw. der Berufung in das Beamtenverhältnis. 3.3 Von dem Zeitpunkt an, ab dem Sie in den entsprechenden Tarif mit Leistungsanspruch übernommen worden sind, ist der Beitrag für den Neuzugang zu zahlen, der Ihrem dort tariflich erreichten Alter entspricht. 3.4 Sie haben nach Tarif AWFH keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
<b>4. Beiträge für die Anwartschaftsversicherung</b>	4.1 Der monatliche Beitrag beträgt 1,00 EUR.	
<b>5. Sonstige Bestimmungen</b>	5.1 Die Anwartschaftsversicherung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzung nach Ziffer 2.2 und 2.3 für die Anwartschaft entfällt. Sie sind verpflichtet, uns innerhalb von zwei Monaten den Wegfall anzuzeigen. Teilen Sie uns den Wegfall nicht innerhalb der gesetzten Frist mit, so endet die Anwartschaft zum Ende des Monats, in dem wir Kenntnis davon er-	halten. Die Ansprüche nach Ziffer 3 entfallen. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen. 5.2 Für Versicherte nach Ziffer 2.3 endet der Vertrag ferner spätestens mit Ablauf von 6 Jahren ab Versicherungsbeginn. 5.3 Wird die Anwartschaft gekündigt, entfallen die Ansprüche nach Ziffer 3. Eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.

Gültig ab 12/2012